



Resolution der DStV-Mitgliederversammlung am 11. Juni 2010

Sanierungsgewinne müssen steuerfrei sein!

Die Delegierten der DStV-Mitgliederversammlung fordern den Gesetzgeber auf, eine gesetzliche Grundlage für die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen zu schaffen.

Bis einschließlich 1997 wurde die Steuerfreistellung von Gewinnen, die durch Forderungsverzicht der Gläubiger von sanierungsbedürftigen Unternehmen entstehen, durch § 3 Nr. 66 EStG a.F. sichergestellt. Nachdem der Gesetzgeber zuvor einen unbegrenzten Verlustvortrag einführt, konnte diese Norm jedoch zu einer nicht gerechtfertigten Doppelbegünstigung führen.

Im Jahr 2003 führte der Gesetzgeber sowohl für die Einkommen-, Körperschaft- als auch Gewerbesteuer die sog. Mindestbesteuerung nach § 10d Abs. 2 EStG und § 10a Satz 2 GewStG ein und begrenzte hiermit die Verlustverrechnung. In der Folge erlangte der sog. Sanierungserlass (BMF v. 27.3.2003, IV A 6 – S 2140 – 8/03) große Bedeutung für die Praxis. Denn durch die Mindestbesteuerung des § 10d EStG ist die sachliche Rechtfertigung der Streichung des § 3 Nr. 66 EStG a.F. wieder entfallen, da eine vollständige Verlustverrechnung nun nicht mehr in allen Fällen gegeben ist. Dies hat das FG Köln in seinem Urteil v. 24.4.2008 (Az. 6 K 2488/06, Rev. eingelegt) zutreffend ausgeführt.

Jedoch wurde in jüngerer Vergangenheit die Rechtmäßigkeit des Sanierungserlasses in Zweifel gezogen. Insbesondere im Urteil des FG München v. 12.12.2007 (Az. 1 K 4487/06, rev. eingelegt) wird die Ansicht vertreten, dass durch die Aufhebung des § 3 Nr. 66 EStG a.F. der Gesetzgeber zu erkennen gegeben habe, dass eine Steuerfreistellung des Sanierungsgewinns ausgeschlossen sein solle.

Wenn auch diese Auffassung – wie eingangs dargelegt – unzutreffend ist, besteht für die Beratungspraxis derzeit eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Vor dem Hintergrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage vieler Unternehmen ist dies nicht hinnehmbar. Es bedarf daher einer schnellen gesetzlichen Klarstellung.

Die Steuerfreistellung eines Sanierungsgewinns ist kein Steuerprivileg, sondern Ausdruck einer Abgabenerhebung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Hierdurch wird systemgerecht eine Besteuerung von reinen Scheingewinnen verhindert. Eine gesetzliche Regelung muss dabei auch die Gewerbesteuer erfassen.

Volkswirtschaftlich notwendige Sanierungen dürfen durch eine Besteuerung nicht behindert werden. Hierzu bedarf es einer Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen, die

- auf einer soliden gesetzlichen Grundlage beruht,
- europarechtliche Vorgaben beachtet,
- dem Leistungsfähigkeitsprinzip folgt und
- betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten zutreffend berücksichtigt.